

Rundschreiben

ergeht an alle
Vertrags(fach)ärztInnen in Kärnten

Klagenfurt, 14.10.2021
KAD-Stv. Mag. Mitterdorfer/hbi

Grippeschutz-Impfaktion – 4. Quartal 2021

Sehr geehrte Frau Doktor,
sehr geehrter Herr Doktor!

In Kooperation zwischen der Ärztekammer für Kärnten, der Österreichischen Gesundheitskasse, der BVAEB und der SVS wurde für das Jahr 2021 eine Vereinbarung über die Durchführung von Grippeschutzimpfungen getroffen. Die Vertragsparteien haben das gemeinsame Ziel, eine Erhöhung der Durchimpfungsrate der Kärntner Bevölkerung zu erreichen. **Die Vereinbarung gilt ausschließlich für das 4. Quartal 2021.**

Die **ÖGK** übernimmt die Kosten für den **Impfstoff** für die **rezeptgebührenbefreiten Versicherten und deren mitversicherte Angehörige**. Diese Zielgruppe erhält von Seiten der ÖGK einen Gutschein ausgestellt. Dieser Gutschein im Wert von **€ 24,80,- (nur tetravalente Impfstoffe, ohne Zuzahlungen)** kann in öffentlichen Kärntner Apotheken oder bei hausapothekeführenden ÄrztInnen abgegeben werden.

Die **BVAEB** leistet für den **Impfstoff** einen Kostenzuschuss für **alle Anspruchsberechtigten** in der Höhe von **€ 20,-**, wobei hausapothekeführende ÄrztInnen diesen Zuschuss direkt mit Ihrer Apothekenabrechnung mit der Landesstelle der BVAEB in Graz abrechnen können.

SVS-Anspruchsberechtigte haben den Impfstoff selbst zu besorgen (öffentliche Apotheke oder Hausapotheke). Die SVS leistet für den **Impfstoff** einen Kostenzuschuss in der Höhe von **€ 10,-**.

Für folgende Personengruppen ist die Grippeschutzimpfung ohne Zuzahlung der PatientInnen durchzuführen:

- Bei den Kassen versicherte Personen (einschließlich Dauerbetreute), für die eine Influenza im Hinblick auf eine bestehende Grunderkrankung (COPD, Asthma bronchiale, respiratorische Insuffizienz, KHK, Herzinsuffizienz, verschlechterte Atemmuskelkraft in Folge neurologischer Erkrankung, Diabetes mellitus, Immundefekte, Schwangere, Kinder/Jugendliche unter Langzeit-Aspirintherapie zur Verhütung eines Reye Syndroms, Adipositas (BMI größer 40) ein besonderes Risiko darstellt (altersunabhängig).

Die Angabe der Indikation für jeden Einzelfall kann entfallen. Die Kassen erhalten das Recht beim impfenden Arzt hinsichtlich der konkreten Indikation nachzufragen bzw. die zum Nachweis der Indikation erforderlichen Unterlagen einzufordern.

- Personen über 60 Jahre
- Alle Bewohner von Alters- und Pflegeheimen und betreuten Wohneinheiten (altersunabhängig).
- Alle in Alters- und Pflegeheimen und betreuten Wohneinheiten beschäftigten Personen (altersunabhängig)
- Rezeptgebührenbefreite
- Kinder- und Jugendliche mit Altersgrenzen außerhalb des österreichweiten Grippeschutz-Impfplans von Seiten des Bundes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- MitarbeiterInnen von Arztordinationen

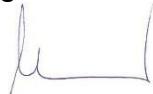
Ausdrücklich nicht umfasst sind jene Personen, die nicht in die o.a. Zielgruppe fallen. Für diese Personen kann kein Impfhonorar als Kassenleistung abgerechnet werden (Privateistung).

Sie können die Grippeschutzimpfung für die Zielgruppen im Zuge der Abrechnung mit der **Positionsnr "FLU"** im Wert von **EUR 14,-** (für **ÖGK, BVAEB und SVS**) abrechnen. Die Verrechnung anderer kurativer Leistungen am selben Tag (mit Diagnosedokumentation) ist möglich. Zuzahlungen sind unzulässig.

Bitte auch um Beachtung der **verpflichtenden Dokumentation im e-Impfpass** (eHealth-Verordnungsnovelle 2021).

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Kurienobmann der
niedergelassenen Ärzte:



(Dr. Wilhelm Kerber)

Die Präsidentin:



(Dr. Petra Preiss)